

Satzung

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

- 1 Der Verband führt den Namen „DJK-Diözesanverband Augsburg“ (im Folgenden DJK-DV Augsburg genannt). Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“. Der Diözesanverband ist der Dachverband seiner Mitglieder.
- 2 Der DJK-Diözesanverband Augsburg wurde 1953 in Augsburg gegründet und ist der katholische Sportverband für Leistungs- und Breitensport in der Diözese Augsburg.
- 3 Sitz des DJK-Diözesanverbands Augsburg ist Augsburg.
- 4 Der DJK-Diözesanverband Augsburg ist ein privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne gemäß cc.321-326 Codex Iuris Canonici (CIC).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1 Der DJK-DV Augsburg will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
- 2 Er dient im Geist christlicher Nächstenliebe seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport und ihre Organisation fördert, sie in Fragen der Vereinsführung berät, ihnen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote macht, Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der gesellschaftlichen und kirchlichen Öffentlichkeit vertritt.
- 3 Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet dort seine Hilfe an. Ebenso vertritt er die Anliegen der Kirche im Sport.
- 4 Er führt Sportveranstaltungen selbst durch oder wirkt bei Sportveranstaltungen mit.
- 5 Der DJK-Diözesanverband Augsburg und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verband und seinen Gliederungen zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ehrenamtsvergütungen sind grundsätzlich möglich. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Der DJK Diözesanverband übernimmt für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 13.07.2015 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2015 Seite 233 ff.).
- 7 Für den DJK Diözesanverband gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 8 Die diözesane Präventionsregelung des Bistums Augsburg ist in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtend für den DJK Diözesanverband.
- 9 Das kirchliche Datenschutzgesetz findet in seiner geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1 Ordentliche Mitglieder des DJK-DV Augsburg sind die DJK-Vereine im Bistum Augsburg.
- 2 DJK-Vereine sind Vereine, die sich dem DJK Sportverband oder/und dem DJK-DV-Augsburg unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.
- 3 Die Aufnahme in den DJK-DV Augsburg erfordert einen schriftlichen Antrag an den

DJK-DV Augsburg. Zusammen mit dem Antrag hat der Antragsteller seine Satzung vorzulegen. Grundlage der Satzung des Antragstellers soll die vom DJK-Sportverband erlassene Mustersatzung sein. Über den Antrag entscheidet das Präsidium des DJK-DV Augsburg.

- 4 Der Ausschluss aus dem DJK-DV Augsburg und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das ordentliche Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums des DJK-DV Augsburg erfolgen, wenn das ordentliche Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK-DV Augsburgs wesentlich widerspricht.
- 5 Den Austritt aus dem DJK-DV Augsburg darf ein ordentliches Mitglied nur in einer Versammlung seiner Mitglieder beschließen. Zu dieser Versammlung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat eingeladen werden. Einzuladen ist auch das Präsidium des DJK-DV Augsburg. Die Einladung muss eine Tagesordnung mit dem Punkt „Austritt aus dem DJK-DV Augsburg“ enthalten. Der Austrittsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Eine Kopie des Versammlungsprotokolls ist dem DJK-DV Augsburg vorzulegen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Kalenderjahres wirksam.
- 6 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich eine Satzung auf der Grundlage der vom DJK-Sportverband erlassenen Mustersatzung zu geben. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen. Die jeweils gültige Satzung ist dem DJK-DV Augsburg vorzulegen; weiterhin sind sie verpflichtet
 - 6.1 an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-DV Augsburg teilzunehmen;
 - 6.2 die Beschlüsse des DJK-DV Augsburg auszuführen;
 - 6.3 die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit der DJK Diözesantag festsetzt, in Form von Geld an den DJK-DV Augsburg zu leisten;
 - 6.4 die Pflichten gegenüber den Landessportbünden sowie den Fachverbänden zu erfüllen;
 - 6.5 die Ziele und Aufgaben des DJK-DV Augsburg gemäß dieser Satzung, insbesondere gegenüber der Kirche und ihren jeweiligen Gliederungen, auf Vereinsebene zu vertreten;
 - 6.6 darauf hinzuwirken, dass ihr Verein nach den Grundsätzen der Satzung des DJK-DV Augsburg geführt wird;
 - 6.7 die Bezeichnung „DJK“ im Namen zu führen.
- 7 Der DJK-DV Augsburg kann an besonders verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft vergeben.

§ 4 Mitgliedschaft des DJK-DV Augsburg

- 1 Der DJK-DV Augsburg ist Mitglied im „DJK-Sportverband e.V.“

§ 5 Jugendordnung

- 1 Der DJK-DV Augsburg erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die der Genehmigung des DJK-Diözesantages bedarf, ebenso wie deren Änderungen.
- 2 Die DJK Sportjugend des DJK-DV Augsburg führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 6 Organe

Organe des DJK-Diözesanverbandes sind:

- 1 der DJK-Diözesantag;
- 2 der Hauptausschuss;
- 3 das Präsidium.

§ 7 DJK-Diözesantag

- 1 Der DJK-Diözesantag ist das oberste Organ des DJK-Diözesanverbandes. Er ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des DJK-Diözesanverbandes, soweit nicht diese Satzung oder er selbst andere Zuständigkeiten bestimmen. Der DJK-Diözesantag setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Im Besonderen nimmt der DJK-Diözesantag den Bericht des/der Präsidenten/in, den Finanzbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen. Der DJK-Diözesantag wählt die Mitglieder des Präsidiums sowie zwei Kassenprüfer/innen. Er beschließt über Beitragsangelegenheiten, Satzungen und Ordnungen, deren Änderung sowie über Anträge.
- 2 Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - 2.1 zwei Vertreter/innen jedes DJK-Vereins;
 - 2.2 weitere Vertreter/innen derjenigen DJK-Vereine, die insgesamt mehr als 300 Mitglieder haben, und zwar pro angefangene weitere 300 Mitglieder ein/e weitere/r Vertreter/in, wobei Frauen- und Jugendvertreter berücksichtigt werden sollen;
 - 2.3 der/die Präsident/in, der/die Vizepräsidenten/innen, der Geistliche Diözesanbeirat und sein/e Stellvertreter/in, die zwei Vertreter/innen des Sportes im Präsidium; die drei gewählten Vereinsvertreter/innen im Diözesanpräsidium
 - 2.4 Diözesanfachwarte/innen;
 - 2.5 vier Mitglieder der Diözesanjugendleitung;
- 3 Beratende Mitglieder sind:
 - 3.1. übrige Mitglieder des Präsidiums;
 - 3.2. bis zu 4 weitere Mitglieder der Diözesanjugendleitung
 - 3.3. SprecherInnen der Diözesanforen;
 - 3.4. MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle;
 - 3.5. Ehrenpräsident/in,
 - 3.6. Ehrenmitglieder;
 - 3.7. ein/e Vertreter/in jeder Anschlussorganisation
- 4 Der DJK-Diözesantag wird regelmäßig alle vier Jahre einberufen. Außerdem ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der DJK-Vereine des DJK-DV Augsburg oder des DJK-Diözesanpräsidiums dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt in Textform, spätestens vier Wochen vor dem Termin des DJK-Diözesantages. Über den DJK-Diözesantag wird ein Ergebnisprotokoll von einem/einer hauptamtlichen Mitarbeiter/in oder einem/einer vom DJK-Diözesantag berufenen Teilnehmer/in des Diözesantages angefertigt, das von dem/der Präsidenten/in und dem/der Geschäftsstellenleiter/in unterschrieben und an alle Vereine versandt wird.
- 5 Der DJK-Diözesantag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 6 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Hauptausschuss

- 1 Der Hauptausschuss hat grundsätzlich die gleichen Aufgaben und Zuständigkeiten wie der DJK-Diözesantag, jedoch ist der Hauptausschuss nicht zuständig für Wahlen, Beiträge und Satzungsänderungen. Die Sitzungen des Hauptausschusses sollen auch einen thematischen Schwerpunkt enthalten.

- 2 Mitglieder des Hauptausschusses sind:
 - 2.1 ein/e Vertreter/in jedes DJK-Vereins des DJK-DV Augsburg;
 - 2.2 stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums;
 - 2.3 drei Vertreter/innen der Diözesanjugendleitung;
 - 2.4 drei Vertreter/innen der Diözesanfachwarte/innen,
 - 2.5 übrige Mitglieder des Präsidiums als beratende Mitglieder;
 - 2.6 weitere Vertreter der Vereine als beratende Mitglieder.In allen Ämtern sollen Frauen und Männer vertreten sein.
- 3 Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn das Interesse des DJK-Diözesanverbandes es erfordert. Er wird in jedem Jahr einberufen, in dem kein (regelmäßiger) DJK-Diözesantag stattfindet. Er kann aber auch in begründeten Ausnahmefällen online abgehalten werden, wenn das Präsidium dies beschließt. Außerdem ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der DJK-Vereine dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt in Textform. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig; wenn er ordnungsgemäß mit einer Frist von 4 Wochen einberufen wurde. Über den Hauptausschuss wird ein Ergebnisprotokoll durch eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in oder einem vom Hauptausschuss berufenen Teilnehmer des selbigen angefertigt, das von dem/der Präsidenten/in und von dem/der Geschäftsstellenleiter/in unterschrieben und an alle Vereine versandt wird. Der Hauptausschuss kann freie Positionen im Präsidium kommissarisch bis zum nächsten Diözesantag besetzen. Beschlüsse des Hauptausschusses sind dem Diözesantag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses verlangt.

§ 9 Präsidium

- 1 Das Präsidium leitet den DJK-DV Augsburg. Es wird bis zum jeweils nächsten regelmäßigen DJK-Diözesantag, also für grundsätzlich 4 Jahre gewählt bzw. ernannt und setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Das Präsidium ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Präsidiumsämter. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist das verbleibende Präsidium berechtigt, ein Präsidiumsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit kommissarisch zu berufen oder ein Mitglied der angeschlossenen Vereine für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds in das Präsidium zu berufen. Die Berufung bedarf der Genehmigung durch den nächsten Hauptausschuss.
- 2 Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - 2.1. Präsident/in;
 - 2.2. Vizepräsident/in Finanzen;
 - 2.3. zwei weitere Vizepräsidenten/innen;
 - 2.4. Geistliche/r Diözesanbeirat/rätin und seine/ihre Stellvertreter/in
 - 2.5. drei Vertreter/innen der DJK-Vereine des DJK-DV Augsburg;
 - 2.6. zwei Vertreter/innen des DJK-Sportes;
 - 2.7. zwei Vertreter/innen der DJK-Diözesanjugendleitung.In allen Ämtern sollen Frauen und Männer vertreten sein. Unter dem/der Präsidenten/in und den Vizepräsidenten/innen sollen Frauen und Männer sein.
- 3 Beratende Mitglieder sind:
 - 3.1 Öffentlichkeitsreferent/in;
 - 3.2 Diözesansportarzt/ärztin;
 - 3.3 Je ein/e Vertreter/in der DJK-Diözesanforen;
 - 3.4 Ehrenpräsident/in;

- 3.5 MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle;
- 4 Das Präsidium kann auf Vorschlag der Vertreter des Sports (siehe 2.6.) Fachwarte für die einzelnen Sportarten für eine Amtszeit bis zum nächsten Diözesantag berufen.
- 5 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde (und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist). Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, die Termine werden zu Jahresbeginn vom Präsidium geplant.
- 6 Geschäftsführendes Präsidium
- 6.1 Das geschäftsführende Präsidium leitet die laufenden Geschäfte des Verbandes und trifft die notwendigen Entscheidungen zwischen den Präsidiumssitzungen.
- 6.2 Mitglieder sind:
- 6.2.1 Präsident/in
- 6.2.2 die drei Vizepräsidenten/innen
- 6.2.3 Geschäftsstellenleiter/in mit beratender Stimme
- 6.2.4 alle weiteren Präsidiumsmitglieder mit beratender Stimme
- 7 Der/die Präsident/in und die ~~Vize~~ Vizepräsidenten/innen vertreten den DJK-DV Augsburg nach innen und außen. Diese sind Vorstand analog § 26 BGB, wobei diese jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.
- 8 Der Geistliche Diözesanbeirat und der/die stellvertretende Geistliche Diözesanbeirat/rätin bedürfen der Bestätigung durch die Bistumsleitung.
- 9 Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10 Die Diözesangeschäftsstelle tätigt die laufenden Geschäfte des DJK-DV Augsburg, verwaltet seine Finanzen und vollzieht, soweit damit beauftragt, die Beschlüsse seiner Organe. Den Mitgliedern des DJK-DV Augsburg hilft die Diözesangeschäftsstelle in grundsätzlichen sportlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten der DJK-Arbeit durch Beratung und Information. Die einzelnen Pflichten der Mitarbeiter/innen der Diözesangeschäftsstelle ergeben sich aus deren Anstellungsverträgen und der Dienstordnung. Der Vorstand (Präsidium) analog § 26 BGB ist weisungsbefugter Vorgesetzter des/der Geschäftsstellenleiters/in im Sinne der Fachaufsicht. Der/die Geschäftsstellenleiter/in leitet die Diözesangeschäftsstelle und ist weisungsbefugter Vorgesetzte/r der übrigen dortigen Mitarbeiter/innen. Für die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der Diözesangeschäftsstelle des DJK-DV Augsburg gilt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“.

§10 Diözesanforen

- 1 Die Diözesanforen sind Beratungsgremien des DJK-Diözesantages, des Hauptausschusses und des Präsidiums. Sie sind keine Organe des DJK-DV Augsburg. Sie können Anträge an den DJK-Diözesantag, den Hauptausschuss und das Präsidium stellen.
- 2 Es können folgende Diözesanforen im Diözesanverband gebildet werden:
- 2.1 Forum der Vorsitzenden der DJK-Vereine;
- 2.2 Forum für pastorale Aufgaben;
- 2.3 Forum für Frauen;
- 2.4 Forum für Männer;
- 2.5 Forum für den Sport;
- 2.6 Forum für Öffentlichkeitsarbeit;
- 2.7 Forum für Lehr- und Bildungsaufgaben;
- 2.8 Forum für Seniorenarbeit;
- 2.9 Forum für Familienarbeit;
- 3 Der DJK-Diözesantag, der Hauptausschuss oder das Präsidium können weitere Foren bilden und auflösen.

- 4 Das Präsidium bestellt die Mitglieder der Diözesanforen und deren Leiter/innen. Hauptberufliche Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle sind, soweit sie in den Diözesanforen mitarbeiten, beratende Mitglieder.

§ 11 Beauftragte

Das Präsidium kann für bestimmte Aufgabenfelder Beauftragte benennen.

§12 Auflösung

- 1 Die Auflösung des DJK-DV Augsburg darf nur in einem mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK-Diözesanverbandes Augsburg“ einberufenen DJK-Diözesantag beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des DJK-Diözesantages. Bei Auflösung des DJK-DV Augsburg oder Aufgabe des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Diözese Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zwecks zu verwenden hat.
- 2 Liquidator ist der Vorstand (Präsidium) analog § 26 BGB.

§13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- 1 Die Satzung und deren Änderungen treten mit ihrer Verabschiedung durch den Diözesantag in Kraft.
- 2 Das Präsidium nach § 9 der Satzungsneufassung kann bereits beim heutigen Diözesantag gewählt bzw. berufen werden, der über diese Satzungsneufassung beschließt.
- 3 Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Augsburg (gemäß c. 299 § 3 CIC).

"Salvatorische Klausel:

Sollten Bestimmungen und Regularien dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, so ist das Präsidium berechtigt, eine den Vorschriften und Bedingungen gerecht werdende Formulierung anstelle der beanstandeten Bestimmung zu verwenden oder die verwendete Formulierung zu streichen, wenn eine andere bestehende Bestimmung Sinn und Inhalt wiedergibt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Beschlossen vom DJK-Diözesantag am 06.November 2021 in Leitershofen